IMT Nuremberg Archives

H –3300

International Court of Justice

H3300 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 7th July 1948

I certify that Document Number 1643-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-713 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niehaus

Fred NIEHAUS
Chief, Document
Control Branch.

H3300 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 1643-PS No. USA-413 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 6 July 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

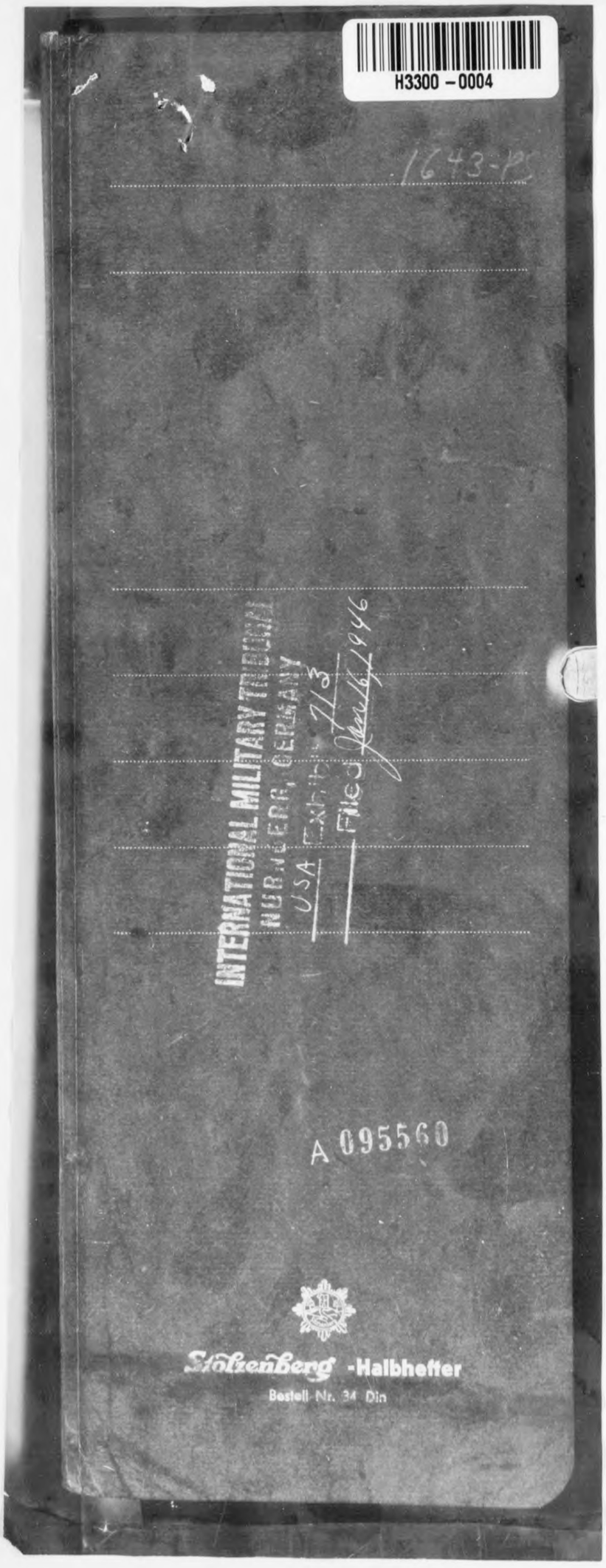
H3300 – 0004
1643-PS
INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY
USA
Exhibit No. 743
Filed January 1946
A 095560
Stollzenberg -Halbhefter
Bestell-Nr. 34 Din

1643-PS

Der Reichsminister
der Finanzen
Der Beauftragte für die Fragen der
Haupttreuhandstelle Ost-
O 5880 - 627 BHTO

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben

Berlin W 8, 29.November 1942
Wilhelmplatz 1/2
Fernsprecher: 12 00 15
Postscheckkonto: Berlin Nr. 25955

IVa 2.78. / 1944
11 089

Zu c: Ihr Vorgang 223.10 III H-Kai/S
Zu e: Ihr Erlaß vom 23.Mai 1942 VI b 67 g an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Kattowitz
Aussonderung von Grundstücken aus der Beschlagnahmemasse der Haupttreuhandstelle Ost für Zwecke der Waffen-SS in Auschwitz

Ich übersende Durchschlag eines Schreibens des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei -SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt - vom 7.November 1942 mit der Bitte um vorläufige Kenntnisnahme.

Ich lade zur Besprechung der Angelegenheit auf Donnerstag, 17.Dezember 1942, 10 Uhr, im Dienstzimmer Nr.170/171 ein und bitte um Entsendung eines Vertreters.

Im Auftrag
gez. Dr.Casdorf

Beglaubigt
Obersteuersekretär

a) Herrn Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums -Stabshauptamt-
z.Hd. von Herrn Sachbearbeiter Dr.Fiedler
Berlin-Halensee
Kurfürstendamm 140

b) Zentralbodenamt,
z.Hd. von Herrn Sachbearbeiter Koch
Berlin NW 7
Friedrichstr.110/112

c) Haupttreuhandstelle Ost
Berlin W 9
Potsdamer Str. 28

d) Herrn Reichsminister des Innern
Berlin

e) Herrn Reichsminister der Justiz
Berlin

- Sammelanschrift -

Reichsministerium des Innern
- 1. DEZ. 1942 Vb
Vb 9 324.42
3000

A 095561

C/2352. 42.

1643 PS

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei

SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt

Fernsprecher: Ortsverkehr 765261
Fernsprecher 765101

Diktatzeichen: Dr.A/Dt.

A III/2/8207

Im Antwortschreiben unbedingt anzugeben!

Berlin, den 7.November 1942
Lichterfelde-West
Unter den Eichen 126-135

Einschreiben!

Betr.: Aussonderung von Grundstücken aus der Beschlagnahmemasse der Haupttreuhandstelle Ost für Zwecke der Waffen-SS in Auschwitz.

Bezug: Mündliche Rücksprache vom 3.11.42 zwischen Herrn Oberfinanzpräsidenten Dr. Candorf, Herrn Amtsrat Pape und SS-Obersturmführer d.R.Dr. Ast, Az.: O 5880 - 538 BHTO.

Anlg.: -9-

An den

Herrn Reichsminister
der Finanzen

Berlin W 8
Wilhelmplatz 1/2

Die von Reichsführer-SS gestellten Aufgaben erfordern für das Konzentrationslager Auschwitz die Erweiterung des Gebiets auf die kartenmäßig bereits festgelegten Grenzen (Gesamtgebiet etwa 4640 ha).

Der Reichsführer-SS wünscht, daß für dieses Gebiet, ebenso wie es bei den Truppenübungsplätzen der Wehrmacht geschehen ist, möglichst schnell ein eigener Gutsbezirk gebildet wird. Die Bildung eines solchen Gutsbezirkes setzt nach § 1 Abs.1 der Verordnung über gemeindefreie Grundstücke und Gutsbezirke vom 15.November 1938 (RGBl.I S.1631, 1632) voraus, daß sich das gesamte Gebiet im Eigentum des Reiches befindet. Im übrigen drängen die ziemlich verwickelten Eigentumsverhältnisse ohnehin zu einer baldigen Klärung. Das Eigentum an allen Grundstücken im Interessengebiet des Konzentrationslagers Auschwitz muß auf möglichst einfachem und schnellem Wege auf die Waffen-SS, d.h. rechtlich gesehen auf das Deutsche Reich, vertreten durch den Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern, SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, übertragen werden. Dieses Gebiet besteht aus

1.) land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitz von Polen und Juden. Insoweit ist die Dienststelle des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums zuständig;

A 095562

O.5880-627 BHTO.

H3300 - 0006

T 221 20.00 8. 42. Z69.324.42

2.) aus städtischem Grundbesitz und einigen gewerblichen Betrieben von Polen und Juden. Diese Grundstücke unterliegen der Verfügung durch die Haupttreuhandstelle Ost;

3.) aus Grundbesitz, der ehemals dem polnischen Staat gehörte und deshalb nach der Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung der in den Grundbüchern des Deutschen Reiches für den ehemaligen polnischen Staat eingetragenen Rechte vom 26. August 1941 (RGBl.I S.533, 534) zu behandeln ist;

4.) aus Gemeindeeigentum,

5.) aus Kircheneigentum. Insoweit findet die Verordnung über die Einziehung volks- oder reichsfeindlichen Vermögens in den eingegliederten Ostgebieten vom 14. August 1942 (RGBl.I S.514) Anwendung;

6.) aus dem Eigentum von Volksdeutschen.

Für jede dieser einzelnen Kategorien sind verschiedenste oberste Reichsbehörden zuständig, die Ihnen in einzelnen bekannt sind. Es wäre nun durchaus unzweckmäßig, daß jede dieser obersten Reichsbehörden die Überführung des ihrer Zuständigkeit unterliegenden Grundeigentums in das Eigentum der Waffen-SS gesondert abwickelt, denn auf diese Weise wären Überschneidungen und Doppelbuchungen oder auch Auslassungen im Grundbuch nicht zu vermeiden. Man muß dabei bedenken, daß es unmöglich ist, im einzelnen für jedes der vielen tausend Grundstücke herauszusuchen, welcher Zuständigkeit es unterliegt. Der Reichsminister der Justiz hat dieser Tatsache bereits denkenswerter Weise Rechnung getragen und die Anordnung vom 23.Mai 1942 betreffend Grundbuchanlegung in den Bezirken Auschwitz und Krenau (VI b 67c) erlassen, die es ermöglicht, für den größten Teil der Katastralgemeinden im Interessengebiet des Konzentrationslagers Auschwitz in vereinfachter Form ein neues Grundbuch anzulegen. Diese Verordnung braucht nur noch entsprechend erweitert zu werden.

Mein Vorschlag geht deshalb dahin, daß sämtliche beteiligten obersten Reichsbehörden den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums bzw. das örtlich zuständige Bodenamt Kattowitz ermächtigen, Grundstücke, die an sich nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fallen (s.Nr.2-6), mit einzuziehen und in das Eigentum des Deutschen Reiches, vertreten durch den Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im RMdI., SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, zu überführen. Die Dienststelle des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums - Zentralbodenamt - hat sich bereits grundsätzlich mit dieser Regelung einverstanden erklärt. Soweit es sich um das Eigentum von Volksdeutschen handelt, wird der Volksdeutsche, je nachdem, in welche Spalte der Volksliste er eingetragen ist, von Bodenamt Kattowitz entweder durch Ersatzland oder in Geld abgefunden, das dann von hier aus zurückerstattet wird. Der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums erscheint deshalb besonders geeignet für diese Aufgabe, weil das Interessengebiet des Konzentrationslagers Auschwitz überwiegend aus land- und forstwirtschaftlichen

A095563

H3300 - 0007

1643-PS

Grundbesitz besteht.

Ich bitte, die beteiligten obersten Reichsbehörden zu einer Besprechung über meinen Vorschlag einzuladen und mir Zeit und Ort dieser Besprechung rechtzeitig bekanntzugeben. Für Ihre Zwecke füge ich 9 Exemplare meines Schreibens bei. Von der Dienststelle des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums bitte ich die Sachbearbeiter, Herrn Dr. F i e d l e r vom Stabshauptamt, Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 140, und Herrn K o c h vom Zentralbodenamt, Berlin NW 7, Friedrichstraße 110/112, zu der Besprechung hinzuziehen.

gez. P o h l

SS-Obergruppenführer
und General der Waffen-SS.

4095564

A 095564

H3300 - 0008

1643-PS

Der Chef der Ordnungspolizei. Berlin NW 7, den 8. Dezember 1942
O-VuR.Org.454/42. Unter den Linden 74

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Kattowitz.

Schnellbrief

Eilt sehr!

Betr.: Schaffung eines selbständigen Ortspolizeibezirks für das Interessengebiet des Konzentrationslagers in Auschwitz-.

Zu I P 1 vom 10. November 1942 -.

Mit den in Ihrem Bericht vorgetragenen Maßnahmen hinsichtlich des Konzentrationslagers in Auschwitz bin ich einverstanden.

Ich bitte daher, für das Interessengebiet des Konzentrationslagers (Lager und Wohnsiedlung) in Auschwitz einen selbständigen Ortspolizeibezirk zu schaffen und dem Lagerkommandanten die Geschäfte des Ortspolizeiverwalters zu übertragen. Es dürfte dabei zweckmäßig sein, die Gestellung eines ständigen Vertreters des Lagerkommandanten als des Ortspolizeiverwalters vorzusehen.

Die kreispolizeilichen Zuständigkeiten des Landrats in Bielitz sowohl die landespolizeilichen Zuständigkeiten des Regierungs-Präsidenten in Kattowitz werden durch diese Regelung nicht berührt. Ich bitte jedoch, dem hier vorgetragenen Wunsche des [illegible]-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes nach Delegierung der baupolizeilichen Zuständigkeiten für die reichseigenen Bauten im Bezirk des Konzentrationslagers vom Landrat auf den Lagerkommandanten als Ortspolizeiverwalter zu entsprechen.

Die Befugnisse der Polizeiaufsichtsbehörden sind gegenüber dem als selbständigen Ortspolizeibezirk organisierten

Konzentrationslager

An
die Abteilung V.

A 095565

H3300 - 0009

601B

H3300 – 0010

Konzentrationslager insoweit gegeben, als der Lagerkommandant als Ortspolizeiverwalter tätig wird. Bei der Ausübung der Polizeiaufsichtsbefugnisse ist daher in jedem Falle eingehend zu prüfen, ob die vom Lagerkommandanten getroffenen Maßnahmen eine Grundlage in seinen Vollmachten als Ortspolizeiverwalter finden oder ob sie nicht als Ausfluß seiner Disziplinargewalt gegenüber dem Stammpersonal zu werten sind. Maßnahmen des Lagerkommandanten gegenüber den Häftlingen dürften grundsätzlich keinen polizeilichen Charakter tragen.

Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Gendarmerie innerhalb des Konzentrationslagers nur auf besondere Anforderung des Lagerkommandanten tätig werden darf.

Über die getroffenen Maßnahmen bitte ich, mir zu gegebener Zeit besonders zu berichten.

Jhr Bericht v. 30. November 1941 ist hier nicht eingegangen.

Reichsministerium des Innern
V – 9. DEZ. 1942 Nm.
V B 9. 334.42
3000

-.-

Vorstehenden Abdruck eines Erlasses an den Regierungs-Präsidenten in Kattowitz übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Jhre Beteiligung ist wegen der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit unterblieben.

Jn Vertretung:

Bracht

Verbinden mit
V b 9. 324/42.
G 14/12

A 095566

Ks.

1643-PS

N i e d e r s c h r i f t

über die Besprechung vom 17. und 18. Dezember 1942 betreffend Aussonderung von Grundstücken aus der Beschlagnahmemasse der Haupttreuhandstelle Ost für Zwecke der Waffen-SS in Auschwitz

Vorgang im Reichsfinanzministerium: O 5880 - 627 BHTO

Die Teilnehmer an der Besprechung sind in der angeschlossenen Anwesenheitsliste verzeichnet.

Dr Ast vom Reichsführer SS gab in kurzen Umrissen das wieder, was im Schreiben des Reichsführers SS vom 7. November 1942 bereits niedergelegt war. Die Bildung eines Gutsbezirks, auf die der Reichsführer SS drängt, ist davon abhängig, daß der Besitz auf das Deutsche Reich umgeschrieben ist (§ 1 Abs.1 der VO vom 15. November 1938, RGBl I S.1631). Um eine restlose und schnelle Erfassung dieses innerhalb der gezogenen Grenzen des Konzentrationslagers vorhandenen Besitzes und seine grundbuchmäßige Umschreibung durchzuführen, ist Voraussetzung, daß die verschiedenen Dienststellen, die innerhalb dieses Areals Verfügungsgewalt über den Grundbesitz haben, diese Verfügungsgewalt auf eine Behörde übertragen. Das Zentralbodenamt, eine Dienststelle des Reichsführers SS, sei dafür die geeignete Stelle, zumal der größte Teil des in Betracht kommenden Besitzes landwirtschaftlicher Besitz ist, für dessen Verwertung ohnehin der Festigungskommissar zuständig ist. Hinzu kommt, daß wegen des landwirtschaftlichen Besitzes auch schon eine Einigung mit dem Reichsminister der Justiz durchgeführt sei, die zu einer Anweisung des Oberlandesgerichtspräsidenten Kattowitz geführt hat. Das Zentralbodenamt habe auch bereits früher in ähnlicher Weise, wie es jetzt vorgesehen ist, die Übertragung des Eigentums an Truppenübungsplätzen durchgeführt. Die Durchführung der hier in Betracht kommenden Aktion wird deshalb zweckmäßigerweise auch von den einzelnen Behörden auf das Zentralbodenamt übertragen auf Grund einer besonderen Vollmacht.

Dr. Ast wies insbesondere darauf hin, daß dieses Verfahren nur in Betracht kommen kann, wenn sich sämtliche Behörden diesem Verfahren anschließen. Schließt sich eine Behörde aus, muß die Durchführung der Aktion scheitern, weil er dann genötigt sei, für sämtliche Grundstücke die Zuständigkeit zu den einzelnen Reichsressorts festzustellen.

Der

A095567

H3300 - 0011

H3300 - 0012

Der Vertreter des Referats Maedel im Reichsfinanzministerium, Regierungsrat Keller, wies darauf hin, daß gegen die Überlassung des Kirchenvermögens, das innerhalb des vorgesehenen Areals des KZ Auschwitz gelegen, an den Reichsführer ## keine Bedenken bestehen. Die Reichsfinanzverwaltung habe aber erst Verfügungsgewalt über das Kirchenvermögen, sobald dieser Besitz durch die Behörden des Reichssicherheitshauptamts eingezogen worden ist. Der Vertreter des Reichsführers ## wird wegen der Durchführung der Einziehung des Kirchenvermögens durch das Reichssicherheitshauptamt mit diesem in Verbindung treten.

Die gleiche Erklärung wird von Oberfinanzpräsident Dr. Casdorf für den im Gebiet des KZ Auschwitz gelegenen ehemaligen polnischen Staatsbesitz abgegeben, soweit es sich in der Verfügungsgewalt des Reichsministers der Finanzen befindet.

Der Vertreter des Reichsministers des Innern, Ministerialrat Dr. Kurt Hoffmann, hatte Bedenken, eine derartige Vollmacht wegen des Gemeindebesitzes zu erteilen. Die Aufsichtsbefugnis des Reichsministers des Innern über die Gemeinden gehe nicht so weit, daß der Reichsminister des Innern auch über das Eigentum von Gemeinden verfügen könne. Die Vertreter des Festigungskommissars wiesen darauf hin, daß ein Einwand in dieser Richtung nicht vermutet wurde. Die Abteilung V des Reichsministers des Innern, als deren Vertreter Ministerialrat Dr. Hoffmann auftrat, habe gerade in dem ähnlich liegenden Fall der Truppenübungsplätze bereits dem Festigungskommissar Vollmachten erteilt, wie sie auch hier vom Reichsführer ## für zweckdienlich erachtet und vorgeschlagen werden.

Ministerialrat Dr. Hoffmann behielt sich die Stellungnahme seines Hauses vor und wird mit dem Reichsführer ## am Montag, den 21. Dezember 1942 besonders weiter verhandeln.

Dr. Ast bat, dass das Reichsfinanzministerium für die beteiligten Ministerien eine Vollmachtserklärung vorbereiten möge. Das wurde zugesagt.

Es wurde am 18. Dezember 1942 mit den in der Anwesenheitsliste angegebenen Sachbearbeitern der Haupttreuhandstelle Ost weiterverhandelt. Der Vertreter der Haupttreuhandstelle Ost, Dr. Evert, erklärte sich wegen der zur Verwaltung der Haupttreuhandstelle Ost gehörigen Grundstücke bereit, dem Zentralbodenamt entsprechende Vollmacht zu erteilen. Wegen der gewerblichen Betriebe wird die

Treuhandstelle

A095563

1C 43-PS

Treuhandstelle in Kattowitz angewiesen werden, die kommissarischen Verwalter der Betriebe zu ermächtigen, Kaufverträge mit dem Reichsführer ## abzuschließen. Der Reichsführer ## wird die erforderliche Schuldenabwicklung im Einvernehmen mit der Treuhandstelle Kattowitz durchführen.

Oberfinanzpräsident Dr. Casdorf stellte zusammenfassend fest, daß eine Vollmacht zu erteilen ist:

a) vom Reichsfinanzministerium für den in seiner Verwaltung befindlichen staatlichen Besitz und für das Kirchenvermögen,

b) von der Haupttreuhandstelle Ost für das dieser Behörde unterliegende Grundvermögen.

Eine Bevollmächtigung erübrigt sich bei den der Haupttreuhandstelle Ost unterliegenden Gewerbebetrieben. Die Übertragung des durch die Bilanz der einzelnen Firmen ausgewiesenen Grundbesitzes wird durch unmittelbare Verkaufsverhandlungen zwischen dem Reichsführer ## und dem kommissarischen Verwalter, der von der Haupttreuhandstelle Ost durch die Treuhandstelle Kattowitz beauftragt werden wird, durchgeführt werden.

Eine Bevollmächtigung erübrigt sich weiter bei der Übertragung des Eigentums der Volksdeutschen und der Stadt Auschwitz. Auch diese Grundstücke sind durch unmittelbare Verkaufsverhandlungen zwischen dem Reichsführer ## und den Eigentümern auf den Reichsführer ## zu übertragen. Eine Vollmacht des Festigungskommissars für das Zentralbodenamt erübrigt sich, weil das Zentralbodenamt Lokalbehörde des Festigungskommissars ist. Wegen des zur Zuständigkeit des Reichsministers des Innern gehörenden Grundbesitzes (Gemeindebesitz) bleibt das Ergebnis der Besprechung vom 21. Dezember 1942 abzuwarten.

Berlin, 18. Dezember 1942

gez. Dr. Casdorf
Oberfinanzpräsident

gez. Pape
Amtsrat

A 095569

H3300 – 0013

Der Reichsminister des Innern Berlin, den 22. Januar 1943

V b 9 324 II/42
3000

Referent: MR.Dr.Hoffmann

Expedient:

1. An
den Herrn Reg.Präs.
in Kattowitz

AL22.1 Kg

Kanzlei 22. JAN 1943
Sch. St.
Hrn/Fr.
Ges.
Gel.

Sofort!

Schnellbrief.

Betr.: Bildung eines Gutsbezirks.

-.-

Das Gebiet des Konzentrationslagers Auschwitz soll in einen selbständigen Gutsbezirk umgewandelt werden. Die Entscheidung über die Gutsbezirksbildung und über die Festsetzung der Gutsbezirksgrenzen trifft der OP. in Kattowitz. Voraussetzung für die Gutsbezirksbildung ist, daß das gesamte Gelände des Konzentrationslagers vorherin das Eigentum des Deutschen Reichs, vertreten durch den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im RMdJ., SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, übergeführt wird. Es besteht ein dringendes Interesse daran, diese Übereignung mit größter Beschleunigung durchzuführen. Soweit es sich dabei um Grundbesitz von Gemeinden und GV. handelt, ist dabei wie folgt zu verfahren:

Wegen derjenigen innerhalb der Gutsbezirksgrenzen gelegenen Geländeflächen, die im ~~XXXXX~~

Eigentum

A095570

H3300 – 0014

Eigentum des Amtsbezirks Auschwitz oder im Eigentum von Altreichsgemeinden (GV) stehen, wird die Eigentumsübertragung im Wege von Sonderverhandlungen mit dem Reichsführer SS oder der von ihm bestimmten Dienststelle herbeigeführt werden. Wegen des gesamten übrigen gemeindlichen Grundbesitzes innerhalb der künftigen Gutsbezirksgrenzen werden Sie, Herr Reg.Präs., beauftragt, für die beteiligten Amtsbezirke die Übereignungsverhandlungen mit dem Bodenamt in Kattowitz alsbald aufzunehmen und mit möglichster Beschleunigung durchzuführen. Dabei ist in der Weise zu verfahren, daß zur Vermeidung von Vermessungsarbeiten stets ~~nur~~ der Grundbesitz ~~ganzer~~ Katastralgemeinden übereignet wird, auch wenn diese Gemeinden nur zum Teil in den neuen Gutsbezirk einbezogen werden. Der außerhalb der Gutsbezirksgrenzen ~~bleibende~~ liegende Teil des Grundbesitzes dieser Katastralgemeinden wird nach Durchführung der katastermäßigen Vermessung und Abschreibung von dem Reichsführer SS zurückübereignet werden. Die Entschädigung für das in den Gutsbezirk einzugliedernde Gemeindeeigentum wird im Rahmen der Bestimmungen über das Auseinandersetzungsverfahren durch die obere Aufsichtsbehörde festgelegt (§ 1 Abs.3 der VO. vom 15.11.1938 - RGBl.I S. 1631-). Sofern über die Entschädigung nicht sofort eine schnelle ~~Einigung~~ Entschließung herbeigeführt werden kann, ist nichts

dagegen

AA 095571

H3300 – 0015

H3300 -0016

1643 PS

dagegen einzuwenden, daß die Entscheidung darüber einstweilen vorbehalten bleibt. ~~Jedenfalls~~ Auf jeden Fall darf das Übereignungsverfahren dadurch nicht verzögert werden.

Ich ersuche, die Verhandlungen mit dem Bodenamtin Kattowitz alsbald aufzunehmen und über ~~das Ergebnis~~ den Abschluß möglichst beschleunigt zu berichten. Der Bericht ist in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Eine Abschrift dieses Erlasses habe ich dem Herrn Oberpräs. in Kattowitz (dem Herrn Reichsminister der Finanzen) und dem Reichsführer SS zugehen lassen.

--- ---

2. An

den Herrn Oberpräsidenten

in Kattowitz

Schnellbrief.

A122.1.Kg

Abschrift (von 1) übersende ich erg. zur gefl. Kenntnisnahme.

Von Ihrer Entscheidung über die Bildung des neuen Gutsbezirks bitte ich eine Abschrift unter Beifügung einer Karten mit den eingezeichneten Gutsbezirksgrenzen zu den hies. Vorgängen zu übersenden.

3. An

den Reichsführer SS und Chef
der deutschen Polizei
-SS Wirtschaft-Verwaltungshauptamt -
z. Hd. des Herrn SS-Obersturmführers Dr. Ast
in Berlin-Lichterfelde West

Schnellbrief.

Unter den Eichen 126/135

A122.1.Kg

Abschrift

AA 095572

(601B)

H3300 – 0017

Abschrift (von 1) übersende ich erg. zur gefl. Kenntnisnahme.

4) An den Herrn Reichsminister der Finanzen.

Abschrift (von 1) übersende ich zu dem dortigen Vorgang O 5880 – 690 BHTO. erg. zur gfl. Kenntnisnahme.

Al22.1. Kg

F.A.

5) Nach 2 Wochen.

I Ost.

IV.

Wiedervorgelegt 5/2.43

Nach 3 Wochen.

G 5/2

Wiedervorgelegt 24/2

Wiedervorgelegt 9/6.

G 19/1.

20/1.

Nach 1 Monat.

G 26/2.

Wiedervorgelegt 2/4.

Nach 1 Monat.

F.A.

G 2/4

Wiedervorgelegt 6/5.

Nach 1 Monat.

G 7/5.

A 095573

Der Reichsminister des Innern

Berlin, den 9. Juni 1943

V b 9. 324 III/42
3000

Ref.MR.Dr.Hoffmann

1. An
den Herrn Oberpräsidenten
in Kattowitz.

Betrifft: Bildung eines Gutsbezirks Auschwitz.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 22. 1. 1943 (V b 9. 324 II/42-3000) ersuche ich um Bericht, ob über die Bildung des neuen Gutsbezirks Auschwitz schon entschieden ist. Ggf. ist eine Abschrift der Verfügung unter Beifügung einer Karte mit den eingezeichneten Gutsbezirksgrenzen zu den hiesigen Vorgängen einzureichen.

Im Auftrage

A095574

2. nach 6 Wochen.

Wiedervorgelegt 21/7/43

Wieder vorgelegt 24/8

H3300 – 0018

H3300 – 0019

601B

Wieder vorgelegt.

A 095595

1643 PS

Der Oberpräsident
der Provinz Oberschlesien

Kattowitz, den 16. August 1943

Hindenburgstraße
Fernsprechnummer: 34021

O.P. I - 6

Im Antwortschreiben bitte Aktenzeichen und Nummer angeben!

An den
Herrn Reichsminister des Innern
in B e r l i n NW 7
Unter den Linden 72

Reichsministerium des Innern
19. AUG. 1943 Vm. IV
V b 9. 324 III/42

Betrifft: Bildung eines Gutsbezirks Auschwitz.
Bezug: Erlass vom 22. 1. und 9. 6. 1943 - V b 9.324 III/42 - 3000

Berichterstatter: Regierungsrat L u b b e r s i.V.

Das Interessengebiet des KL. Auschwitz sollte zunächst seine kommunalrechtliche Selbständigkeit in der Form eines Gutsbezirks erhalten. Hierfür war Voraussetzung, daß der gesamte, das Interessengebiet bildende Grundbesitz in das Eigentum des Deutschen Reiches, vertreten durch den Reichsführer - SS und Chef der Deutschen Polizei im RMdI., SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt übergeführt wurde. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß die Übereignung zweier in Privatbesitz befindlicher Güter noch geraume Zeit in Anspruch nehmen wird. Die Verwaltung des KL. hat daher als Zwischenlösung die Errichtung eines Amtsbezirks beantragt. Ich habe dem entsprechenden Antrage des Regierungspräsidenten in

A 095 76 Kattowitz

N 89
H3300 – 0020

601B

Kattowitz auf Errichtung des Amtsbezirks Auschwitz stattgegeben und füge eine Abschrift meines in dieser Angelegenheit ergangenen Beschlusses zur gefälligen Kenntnis bei. Die zu dem Beschluß gehörenden Karten A und B sind gleichfalls beigefügt.

Wieder vorgelegt
Berlin, den 11./12. 1944
Auf 6 Monat
Nr. 18/12

Im Auftrag
[signature]

IVa 2.78./1944
11 089

Auf 3 Monaten
L. 14. 3. 44.
[signature]

Auf 6 Monaten
d. h.
~~I 601~~ V

Wieder vorgelegt
Berlin, den 11./12. 1944

Auf 6 Monaten
L. 16. 6. 44.
[signature]

A095577 31/8.

[signature] 27/8

H3300 – 0021

H3300 – 0022

1643 f3

4.

Abschrift
Reichsfinanzministerium
O 5880 - 627 BHTO

Anwesenheitsliste

bei der kommissarischen Beratung vom 17.Dezember 1942,10 Uhr vormittags über Aussonderung von Grundstücken aus der Beschlagnahmemasse der Haupttreuhandstelle Ost für Zwecke der Waffen-SS in Auschwitz

Name	Dienststellung	Vertretene Stelle
Dr. Casdorf	Ob.Finanzpräsident	RFM
Pape	Amtsrat	"
Frank	SS Brigadeführer	RF SS
Gentsch	SS Hstf	"
Dr. Ast	SS Obersturmführer	"
Keller	RR	RFM
Dr. Hoffmann	MR	MdI
Menke	ORR	"
Dr. Fiedler	Abt.Leiter	RF SS-RKom.f.d.F.d.V
Dr. Gossel	MR	RFM
Miemetz	St.A.	"
Koch	Abt.Leiter	RF SS Zentralbodenamt

Fortsetzung der Verhandlung am 18.12.42
mit den Vertretern der Haupttreuhandstelle Ost

Dr. Casdorf	Oberfinanzpräsident	RFM
Pape	Amtsrat	"
Dr. Ast	SS Obersturmführer	RF SS
Dr. Evert	Referent	HTO
Schulz	Rechtsanwalt	"

A 395578

H3300 – 0023

1643 PS

B e s c h l u ß.

Auf Grund des Artikels III § 2 der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den eingegliederten Ostgebieten vom 31. 12. 1939 (RGBl. I S. 2467) bestimme ich in Abänderung der Entscheidung des Herrn Oberpräsidenten in Breslau vom 7. 11. 1940 - O.P. I K 7/151 a - über die Bildung von Amtsbezirken im Kreise Bielitz folgendes:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1943 wird aus den Gemeinden Broschkowitz, Babitz, Birkenau, Plawy, Harmense und Rajsko, bezw. aus Teilen dieser Gemeinden der Amtsbezirk Auschwitz gebildet. Mit dem gleichen Tage scheiden die genannten Gemeinden bezw. Gemeindeteile aus dem Bereich ihres bisherigen Amtsbezirks aus. Die früher zur Gemeinde Auschwitz gehörenden Gebietsteile westlich der Sola in Größe von rd. 2o3 bezw. 25 ha werden der Gemeinde Birkenau bezw. Babitz, der bisher zur Gemeinde Brzeszcze gehörende Gebietsteil der Gemeinde Harmense, der Restteil der Gemeinde Rajsko der Gemeinde Wiltschkowitz zugeschlagen. Der östlich der Sola am Schnittpunkt der Grenze Stadt Auschwitz - Amtsbezirk Osiek und Auschwitz gelegene, bisher zur Gemeinde Rajsko gehörende Gebietsteil wird der Gemeinde Grojetz, Amtsbezirk Osiek, zugeschlagen.

Das Gebiet des Amtsbezirks Auschwitz ergibt sich aus der nachstehenden Grenzbeschreibung und der diesem Beschluß beigefügten Karten A und B.

Grenzbeschreibung.

Punkt 1) Vom Schnittpunkt des westlichen Solaufers mit der Gemarkungsgrenze Rajsko, verläuft in allgemein westlicher Richtung die Grenze entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Rajsko und Skidzin bezw. Wilschkowitz bis zu dem nach Norden zur Dorflage Rajsko führenden Feldweg.

Punkt 2) Von hier ab verläuft die Grenze in nördl. Richtung; östl. längs dieses Feldweges, der stellenweise nur Rain ist.

Punkt 3) Am Schnittpunkt zweier Gräben - sogn. Rosengraben - wendet sich die Grenze in ungefähr nord-westlicher Richtung durch die bebaute Ortslage von Rajsko zur Reichsstraße Auschwitz - Brzeszcze und kreuzt diese.

Punkt 4)

A 095579

H3300 – 0024

Punkt 4) Nach Überquerung dieser Reichsstraße verläuft sie an der Nordgrenze des Gutes Rajsko in allgemein westlicher Richtung entlang nördlich des vorhandenen Feldweges bis zur Bahnstrecke Dzieditz – Auschwitz.

Punkt 5) Von hier ab verläuft die Grenze dann östlich dieser Bahnstrecke in etwa nördlicher Richtung bis zum Durchlaß bei Reichsbahn – Km 344,7.

Punkt 6) Überschreitet die Bahnstrecke Dzieditz – Auschwitz im Zuge des Durchlasses bei km 344,7 und verläuft dann in nordwestlicher Richtung bis zu dem sogn. Königsgraben.

Punkt 7) Die Grenze verläuft dann längs des Königsgrabens bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Plawy.

Punkt 8) Von diesem Schnittpunkt verläuft die Grenze erst in westlicher dann in süd-westlicher Richtung am Nordrand der Fischteiche entlang und bildet gleichzeitig die Gemarkungsgrenze Plawy bezw. Harmense, bis sie den Harmensegraben schneidet.

Punkt 9) Folgt dann den Lauf des Harmensegrabens auf der Westseite in allgemein süd-östlicher Richtung, bis zur Reichsbahnstrecke Dzieditz – Auschwitz.

Punkt 1o) Die Grenze kreuzt dann die Eisenbahnstrecke Dzieditz – Auschwitz und läuft weiter in etwa südlicher Richtung bis zur Reichsstraße Brzeszcze – Auschwitz. Die zwei südlichen Gehöfte nördlich der Reichsstraße Brzeszcze – Auschwitz bleiben im KL. einbezogen.

Punkt 11) Von hier ab verläuft die Grenze in allgemein südwestlicher Richtung längs der Reichsstraße Brzeszcze – Auschwitz auf deren westlichen Seite bis zur Abzweigung der Zufahrtsstraße zur Eisenbahnhaltestelle Brzeszcze.

Punkt 12) Verläuft dann an der Nordseite des Bahnhofzufahrtsweges in nord-westlicher Richtung um das Bahnhofsgehöft herum bis zum Schnittpunkt mit dem Mühlgraben.

Punkt 13) Von hier ab verläuft die Grenze in westlicher Richtung auf der Südseite längs des Mühlgrabens, bis zu den Fischteichen.

A095580

Punkt 14)

H3300 – 0025

1643 PS

Punkt 14) Verläuft dann weiter längs der Fischteichsdämme und weiterhin bis zur Abzweigung des neuen Weichseldurchstiches vom alten Weichselarm in allgemein westlicher Richtung.

Punkt 15) Vom Schnittpunkt mit der Weichsel verläuft die Grenze dann flußabwärts der Weichsel in allgemein nord-östl. Richtung bis in die Einmündung der Sola in die Weichsel bei Weichsel - Km 1 + 800 und bildet gleichzeitig die Kreisgrenze.

Punkt 16) Von hier verläuft die Grenze in ungefähr süd-westlicher Richtung entlang westlich der Sola bis zum Schnittpunkt der Kreuzung der geplanten Bahnstrecke Dzory - Neuberun und ist gleichzeitig Stadtgrenze.

Punkt 17) Die Grenze verläuft dann in allgemein nord-westl. Richtung an der Nordseite der geplanten und bereits örtlich abgesteckten Bahnstrecke Dwory-Neuberun. Unter Kreuzung der Bahnstrecke Auschwitz - Trzebinia bis zum Schnittpunkt der in 500 m Abstand nord-westlich zur Bahnachse Auschwitz - Trzebinia verlaufenden Parallellen.

Punkt 18) Von hier verläuft die Grenze in 500 m Abstand in allgemein süd--westlicher Richtung zur Bahnachse Trzebinia - Auschwitz verlaufenden Parallellen bis zum Schnittpunkt der in 940 m Abstand zur östl. Umzäunung des Kriegsgefangenenlagers verlaufenden Parallellen.

Punkt 19) Verläuft dann in allgemein südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt 20, welcher gebildet wird, durch die auf Reichbahn - Km 347,840 linksseitig zur Bahnachse errichtete Senkrechte und durch die in 500 m Abstand von der Umzäunung der Wachbaracke des Kriegsgefangenenlagers bezw. auf ungefähr 940 m von der östlichen Umzäunung des Kriegsgefangenenlagers selbst verlaufenden Parallelle.

Punkt 20) Von hier verläuft die Grenze in allgemein süd-östlicher Richtung als gerade Strecke auf Reichsbahn - Km 347,840 m.

A095581

Punkt 21)

H3300 – 0026

(608)

Punkt 21) Weiter verläuft die Grenze in süd-westlicher Richtung längs des Bahnkörpers bis zum Bahnüberführungsweg und über die Bahnstrecke hinweg auf der anderen Bahnseite in nord-östl. Richtung längs des Verbindungsweges, der vom Empfangsgebäude zur Bahnüberführung sowie zu den Fabriksgebäuden der "Praga" führt, verlaufend und wieder die Höhe von Reichsbahn – Km 347,840 Punkt 22 erreicht.

Punkt 22) Von hier aus verläuft die Grenze als gerade Linie in ungefähr süd-östlicher Richtung in Höhe der Reichsbahn – Km 347,840 und zwar in einer Länge von 170 m von dem Wege entfernt, der vom vorhandenen Empfangsgebäude zur Straßenüberführung führt.

Punkt 23) Verläuft dann weiter in allgemein nord-östlicher Richtung parallell zur Bahnstrecke Dzieditz – Auschwitz und zwar in einer Länge von 120 m bis in Höhe der Reichsbahn – Km 347,960 (347,840 + 120) bis zum Schnittpunkt mit der projektierten Straße.

Punkt 24) Von hier aus verläuft die Grenze in allgemein südöstlicher Richtung längs der projektierten Straße bis zum Schnittpunkt des Westufers der Sola, der in 730 m Abstand auf der Nordseite der vorhandenen Solabrücke bei Auschwitz flußaufwärts gemessen die Sola bei Sola – Km 3 + 730 – nach der Kilometierung des regulierten Solaufers – liegt.
Diese projektierte Straße und gleichzeitige Grenze verläuft zwischen den beiden letztgenannten Punkten (24 u. 25) in einem leicht nach Süden ausgeschwungenen Kreisbogen, welcher an der tiefsten Stelle 65 m von der Sehne entfernt liegt.

Punkt 25) Die Grenze verläuft dann in allgemein süd-westl. Richtung flußaufwärts der Sola auf der Westseite des Solaufers bis zum Anfangspunkt 1) Schnittpunkt Sola mit der Gemarkungsgrenze Rajsko.

Kattowitz, den 31. Mai 1943

Der Oberpräsident
der Provinz Oberschlesien

O.P. I - 6 (L.S.)

A 095582 gez. Bracht

Beglaubigt:
Regierungsobersekretär

H3300 - 0027

1643 PS

B e s c h l u ß.

Auf Grund des Artikels III § 2 der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den eingegliederten Ostgebieten vom 31. 12. 1939 (RGBl. I S. 2467) bestimme ich in Abänderung der Entscheidung des Herrn Oberpräsidenten in Breslau vom 7. 11. 1940 - O.P. I K 7/151 a - über die Bildung von Amtsbezirken im Kreise Bielitz folgendes:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1943 wird aus den Gemeinden Broschkowitz, Babitz, Birkenau, Plawy, Harmense und Rajsko, bezw. aus Teilen dieser Gemeinden der Amtsbezirk Auschwitz gebildet. Mit dem gleichen Tage scheiden die genannten Gemeinden bezw. Gemeindeteile aus dem Bereich ihres bisherigen Amtsbezirks aus. Die früher zur Gemeinde Auschwitz gehörenden Gebietsteile westlich der Sola in Größe von rd. 2o3 bezw. 25 ha werden der Gemeinde Birkenau bezw. Babitz, der bisher zur Gemeinde Brzeszcze gehörende Gebietsteil der Gemeinde Harmense, der Restteil der Gemeinde Rajsko der Gemeinde Wiltschkowitz zugeschlagen. Der östlich der Sola am Schnittpunkt der Grenze Stadt Auschwitz - Amtsbezirk Osiek und Auschwitz gelegene, bisher zur Gemeinde Rajsko gehörende Gebietsteil wird der Gemeinde Grojetz, Amtsbezirk Osiek, zugeschlagen.

Das Gebiet des Amtsbezirks Auschwitz ergibt sich aus der nachstehenden Grenzbeschreibung und der diesem Beschluß beigefügten Karten A und B.

Grenzbeschreibung.

Punkt 1) Vom Schnittpunkt des westlichen Solaufers mit der Gemarkungsgrenze Rajsko, verläuft in allgemein westlicher Richtung die Grenze entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Rajsko und Skidzin bezw. Wilschkowitz bis zu dem nach Norden zur Dorflage Rajsko führenden Feldweg.

Punkt 2) Von hier ab verläuft die Grenze in nördl. Richtung, östl. längs dieses Feldweges, der stellenweise nur Rain ist.

Punkt 3) Am Schnittpunkt zweier Gräben - sogn. Rosengraben - wendet sich die Grenze in ungefähr nord-westlicher Richtung durch die bebaute Ortslage von Rajsko zur Reichsstraße Auschwitz - Brzeszcze und kreuzt diese.

Punkt 4)

A095583

Ib 9.324 IV 42

H3300 – 0028

Punkt 4) Nach Überquerung dieser Reichsstraße verläuft sie an der Nordgrenze des Gutes Rajsko in allgemein westlicher Richtung entlang nördlich des vorhandenen Feldweges bis zur Bahnstrecke Dzieditz – Auschwitz.

Punkt 5) Von hier ab verläuft die Grenze dann östlich dieser Bahnstrecke in etwa nördlicher Richtung bis zum Durchlaß bei Reichsbahn – Km 344,7.

Punkt 6) Überschreitet die Bahnstrecke Dzieditz – Auschwitz im Zuge des Durchlasses bei km 344,7 und verläuft dann in nordwestlicher Richtung bis zu dem sogn. Königsgraben.

Punkt 7) Die Grenze verläuft dann längs des Königsgrabens bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Plawy.

Punkt 8) Von diesem Schnittpunkt verläuft die Grenze erst in westlicher dann in süd-westlicher Richtung am Nordrand der Fischteiche entlang und bildet gleichzeitig die Gemarkungsgrenze Plawy bezw. Harmense, bis sie den Harmensegraben schneidet.

Punkt 9) Folgt dann den Lauf des Harmensegrabens auf der Westseite in allgemein süd-östlicher Richtung, bis zur Reichsbahnstrecke Dzieditz – Auschwitz.

Punkt 10) Die Grenze kreuzt dann die Eisenbahnstrecke Dzieditz – Auschwitz und läuft weiter in etwa südlicher Richtung bis zur Reichsstraße Brzeszcze – Auschwitz, Die zwei südlichen Gehöfte nördlich der Reichsstraße Brzeszcze – Auschwitz bleiben im KL. einbezogen.

Punkt 11) Von hier ab verläuft die Grenze in allgemein südwestlicher Richtung längs der Reichsstraße Brzeszcze – Auschwitz auf deren westlichen Seite bis zur Abzweigung der Zufahrtsstraße zur Eisenbahnhaltestelle Brzeszcze.

Punkt 12) Verläuft dann an der Nordseite des Bahnhofzufahrtsweges in nord-westlicher Richtung um das Bahnhofsgehöft herum bis zum Schnittpunkt mit dem Mühlgraben.

Punkt 13) Von hier ab verläuft die Grenze in westlicher Richtung auf der Südseite längs des Mühlgrabens, bis zu den Fischteichen.

A095584

Punkt 14)

H3300 - 0029

1643 PS

Punkt 14) Verläuft dann weiter längs der Fischteichsdämme und weiterhin bis zur Abzweigung des neuen Weichseldurchstiches vom alten Weichselarm in allgemein westlicher Richtung.

Punkt 15) Vom Schnittpunkt mit der Weichsel verläuft die Grenze dann flußabwärts der Weichsel in allgemein nord-östl. Richtung bis in die Einmündung der Sola in die Weichsel bei Weichsel - Km 1 + 800 und bildet gleichzeitig die Kreisgrenze.

Punkt 16) Von hier verläuft die Grenze in ungefähr süd-westlicher Richtung entlang westlich der Sola bis zum Schnittpunkt der Kreuzung der geplanten Bahnstrecke Dzory - Neuberun und ist gleichzeitig Stadtgrenze.

Punkt 17) Die Grenze verläuft dann in allgemein nord-westl. Richtung an der Nordseite der geplanten und bereits örtlich abgesteckten Bahnstrecke Dwory-Neuberun. Unter Kreuzung der Bahnstrecke Auschwitz - Trzebinia bis zum Schnittpunkt der in 500 m Abstand nord-westlich zur Bahnachse Auschwitz - Trzebinia verlaufenden Parallelen.

Punkt 18) Von hier verläuft die Grenze in 500 m Abstand in allgemein süd-westlicher Richtung zur Bahnachse Trzebinia - Auschwitz verlaufenden Parallelen bis zum Schnittpunkt der in 940 m Abstand zur östl. Umzäunung des Kriegsgefangenenlagers verlaufenden Parallelen.

Punkt 19) Verläuft dann in allgemein südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt 20, welcher gebildet wird, durch die auf Reichbahn - Km 347,840 linksseitig zur Bahnachse errichtete Senkrechte und durch die in 500 m Abstand von der Umzäunung der Wachbaracke des Kriegsgefangenenlagers bezw. auf ungefähr 940 m von der östlichen Umzäunung des Kriegsgefangenenlagers selbst verlaufenden Paralelle.

Punkt 20) Von hier verläuft die Grenze in allgemein süd-östlicher Richtung als gerade Strecke auf Reichsbahn - Km 347,840 m.

A095585

Punkt 21)

H3300 - 0030

Punkt 21) Weiter verläuft die Grenze in süd-westlicher Richtung längs des Bahnkörpers bis zum Bahnüberführungsweg und über die Bahnstrecke hinweg auf der anderen Bahnseite in nord-östl. Richtung längs des Verbindungsweges, der vom Empfangsgebäude zur Bahnüberführung sowie zu den Fabriksgebäuden der "Praga" führt, verlaufend und wieder die Höhe von Reichsbahn - Km 347,84o Punkt 22 erreicht.

Punkt 22) Von hier aus verläuft die Grenze als gerade Linie in ungefähr süd-östlicher Richtung in Höhe der Reichsbahn - Km 347,84o und zwar in einer Länge von 17o m von dem Wege entfernt, der vom vorhandenen Empfangsgebäude zur Straßenüberführung führt.

Punkt 23) Verläuft dann weiter in allgemein nord-östlicher Richtung paralell zur Bahnstrecke Dzieditz - Auschwitz und zwar in einer Länge von 12o m bis in Höhe der Reichsbahn - Km 347,96o (347,84o + 12o) bis zum Schnittpunkt mit der projektierten Straße.

Punkt 24) Von hier aus verläuft die Grenze in allgemein süd-östlicher Richtung längs der projektierten Straße bis zum Schnittpunkt des Westufers der Sola, der in 73o m Abstand auf der Nordseite der vorhandenen Solabrücke bei Auschwitz flußaufwärts gemessen die Sola bei Sola - Km 3 + 73o - nach der Kilometierung des regulierten Solaufers - liegt.
Diese projektierte Straße und gleichzeitige Grenze verläuft zwischen den beiden letztgenannten Punkten (24 u. 25) in einem leicht nach Süden ausgeschwungenen Kreisbogen, welcher an der tiefsten Stelle 65 m von der Sehne entfernt liegt.

Punkt 25) Die Grenze verläuft dann in allgemein süd-westl. Richtung flußaufwärts der Sola auf der Westseite des Solaufers bis zum Anfangspunkt 1) Schnittpunkt Sola mit der Gemarkungsgrenze Rajsko.

A095586

Kattowitz, den 31. Mai 1943

O.P. I - 6 (L.S.)

Der Oberpräsident
der Provinz Oberschlesien
gez. Bracht

Der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien

Beglaubigt:
Regierungsobersekretär

Abschrift zu O 5880 - 690 BHTO

1643-PS

Vollmacht

Zur Begründung des Eigentums des Deutschen Reichs, vertreten durch den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern -SS Wirtschafts-Verwaltungshauptamt- Berlin-Lichterfelde West, Unter den Eichen 126/135, an den Grundstücken im Interessenbereich des Konzentrationslagers Auschwitz, bevollmächtige ich im Einvernehmen mit dem Leiter der Haupttreuhandstelle Ost das Bodenamt des Reichsführers SS -Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums- in Kattowitz, für Grundstücke, soweit sie meiner Zuständigkeit im Rahmen der Verordnungen vom 15. Januar 1940 (RGBl I S.174) und vom 14.August 1942 (RGBl I S.514) unterliegen und für die Grundstücke, für die die Zuständigkeit der Haupttreuhandstelle Ost den Verordnungen vom 15.Januar 1940 (RGBl I S.174) und vom 17. September 1940 (RGBl I S.1270) gemäß gegeben ist, die erforderlichen Erklärungen vor dem Amtsgericht -Grundbuchamt- abzugeben.

Berlin, 12. Januar 1943

Der Reichsminister der Finanzen,
zugleich für die Haupttreuhandstelle Ost

(L.S.)

Im Auftrag
gez. Dr.Casdorf

A095587

H3300 - 0031

1643-PS

Der Reichsminister der Finanzen
-Der Beauftragte für Fragen der Haupttreuhandstelle Ost-
O 5880 - 690 BHTO

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben

Abschrift

Berlin W 8, 12. Januar 1943
Wilhelmplatz 1/2
Fernsprecher: 12 00 15
Postscheckkonto: Berlin Nr. 25955

Aussonderung von Grundstücken aus der Beschlagnahmemasse der Haupttreuhandstelle Ost für Zwecke der Waffen-SS in Auschwitz,

Ihr Schreiben vom 7. November 1942 A III/2/8207-Dr.A/Dt,
mein Schreiben vom 29.November 1942 O 5880 - 627 BHTO

Ich übersende

a) Niederschrift über die Besprechungen vom 17. und 18. Dezember 1942 und

b) Vollmachtserklärung für die Zwecke der Vorlage bei den zuständigen Amtsgerichten -Grundbuchämtern-.

Die

A 095583

C/2352. 42. II.

H3300 – 0032

IC#3-P5

Die an den Sitzungen beteiligten Dienststellen und der Reichsminister der Justiz haben Abschrift dieses Schreibens erhalten.

Im Auftrag
gez.Dr.Casdorf

Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern-SS Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt-Berlin-Lichterfelde West, Unter den Eichen 126/135

Ich übersende Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag
gez.Dr.Casdorf

a) Herrn Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums-
Stabshauptamt-
z.Hd.von Herrn Sachbearbeiter Dr.Fiedler,
Berlin-Halensee
Kurfürstendamm 140

b) Zentralbodenamt,
z-Hd.von Herrn Sachbearbeiter Koch, Berlin NW 7
Friedrichstr.110/112,

c) Haupttreuhandstelle Ost, Berlin W 9 Potsdamer Str.28

d) Herrn Reichsminister des Innern, Berlin

e) Herrn Reichsminister der Justiz, Berlin

Reichsfinanzministerium Ministerial-Rat

Beglaubigt
Kanzleiangestellte

A095589

H3300 – 0033

H3300-0033A

164.3 - PS

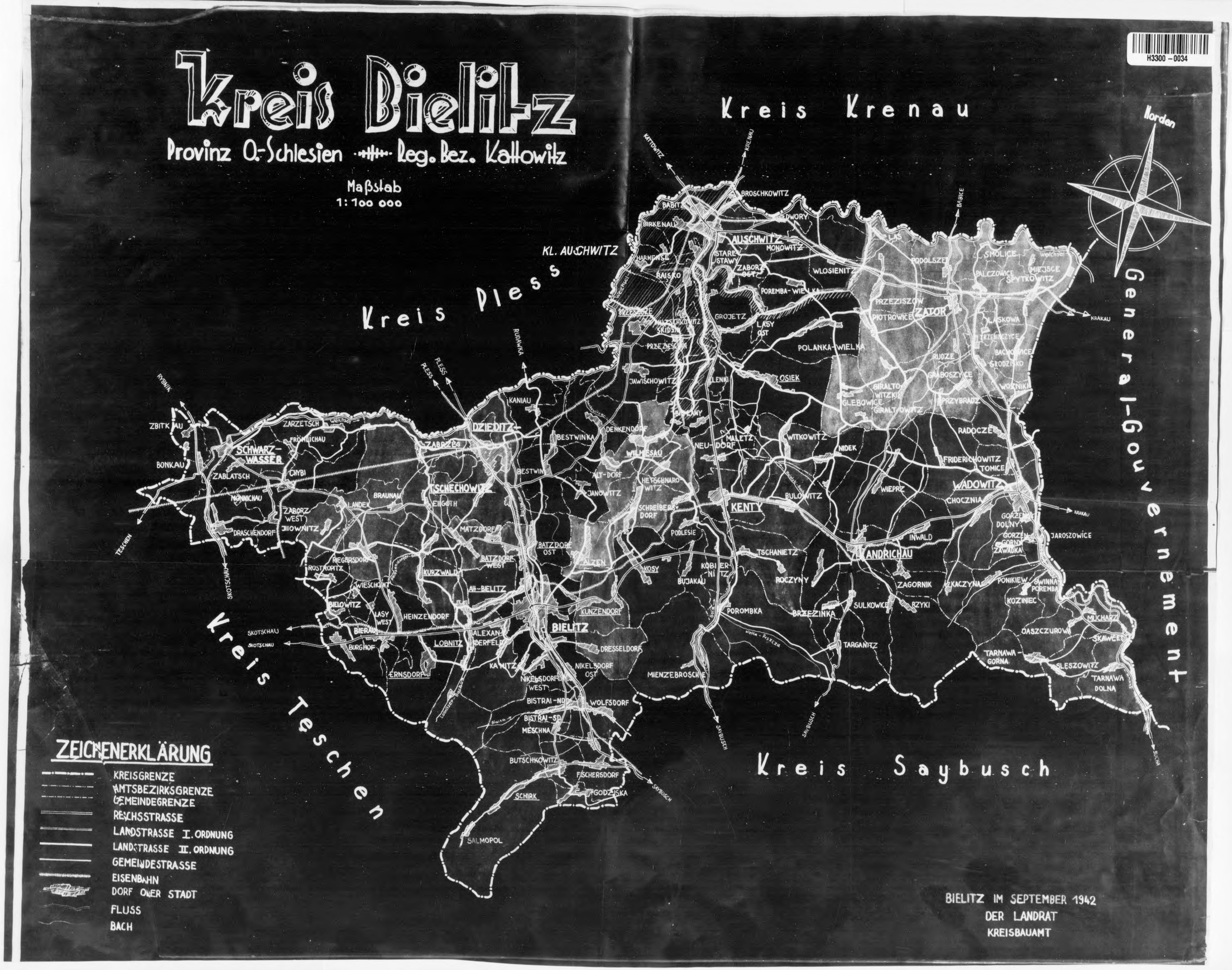
Kreis Bielitz
Provinz O.-Schlesien Reg. Bez. Kattowitz
Maßstab
1:100 000
Kreis Krenau
Kreis Pless
Kreis Teschen
Kreis Saybusch
Generalgouvernement
Norden
KL. AUSCHWITZ
AUSCHWITZ
BIELITZ
KENTY
ANDRICHAU
WADOWITZ
ZATOR
DZIEDITZ
TSCHECHOWITZ
SCHWARZ-WASSER
ZEICHENERKLÄRUNG
KREISGRENZE
AMTSBEZIRKSGRENZE
GEMEINDEGRENZE
REICHSSTRASSE
LANDSTRASSE I. ORDNUNG
LANDSTRASSE II. ORDNUNG
GEMEINDESTRASSE
EISENBAHN
DORF ODER STADT
FLUSS
BACH
BIELITZ IM SEPTEMBER 1942
DER LANDRAT
KREISBAUAMT

LG43-PS

H3300-0034A

H3300 – 0035

Abgrenzung des Amtsbezirks Auschwitz

Maßstab 1:25.000.

Anlage zum Beschluß des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Oberschlesien vom 31. Mai 1943.

Amtsbezirk Auschwitz

Stadtbezirk Auschwitz

Der Landrat des Kreises Bielitz

Kreisbauamt den 23 Juni 1943.

A 095592

1643-PS

H3300-0035A

H3300 – 0036

Stadtbezirk Auschwitz

Maßstab 1:25 000

Anlage zum Beschluß des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Oberschlesien vom 28 März 1943 und vom 31. Mai 1943.

A

AUSCHWITZ

Stadtbezirk Auschwitz

Amtsbezirk Auschwitz

Der Landrat:
des Kreises Bielitz
Kreisbaumeister
25 Juni 1943.

1 x Jackson

1642-PS

H3300-0036A

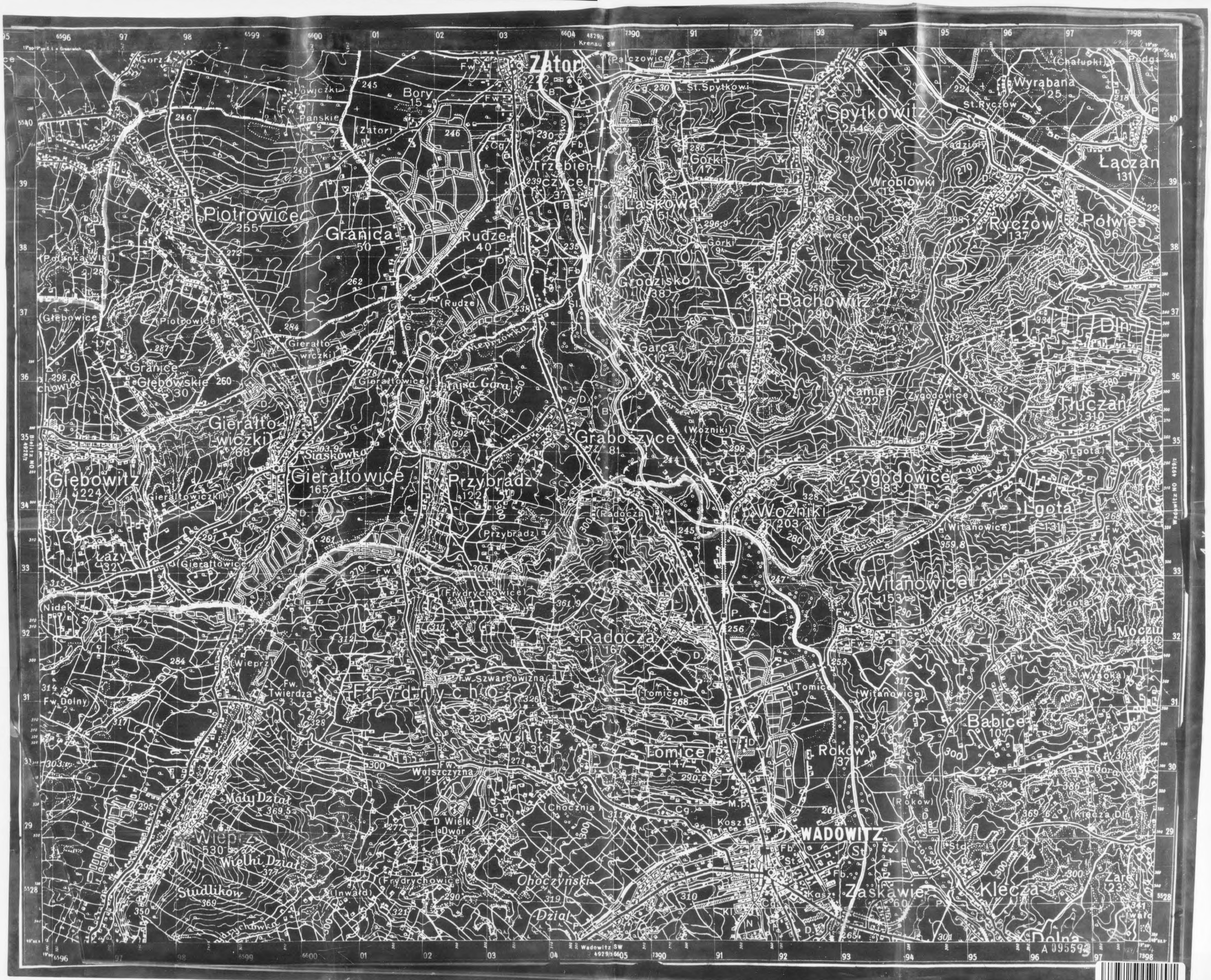
Zator
Bory
Trzebieńczyce
Piotrowice
Granica
Rudze
Spytkowitz
Wyrąbana
Łączan
Laskowa
Gorki
Wroblowki
Ryczów
Półwieś
Grodzisko
Bachowitz
Garca
Kamień
Truczan
Graboszyce
Zygodowice
Łgota
Giebowitz
Gierałtowice
Przybradz
Wozniki
Witanowice
Radocza
Frydrychowice
Tomice
Babice
Rokow
Wadowitz
Zaskawie
Klecza
Dolna
Mały Dział
Wielki Dział
Studlikow
Ochoczyński Dział
Wadowitz SW
4929/3

H3300 – 0037

H3300-0037A

1643-PS

H3300 – 0038

4828/4
Auschwitz SO
Bielitz NW
4928/1
Bielitz SO
4928/2
Nazielence
Fw. Nalez
Wilcze Doły
Brzeszcze
Barwała
Dębnik
Bugaje
Zarudzie
(Guhrau)
Góra
(Guhrau)
Zawadka
Brzeszcze
296
Zielona
Kol.
Robotnicza
St. Jawiszowice
Podleśna
Pszczółki
Pschezieschin
95
Wiltschkowitz
25
Fw. Nadsolna
Skidsin
58
Soła
Łęskie Zasole
38
Stawy
Gojeckie
26
Grojecka Góra
Grojetz
200
Lasy-Ost
32
(Porembo-Wilk)
Dalaono
Granica Porebska
26
Kukowiec
272
Polanka-Wilk
285
Pasternik
Góra Osiek
303,5
Granica Osiecka
Osiek
513
(Osiek)
(Glebowitz)
Stawy
Jawiszowickie
-Bestwiński
Dankowski
Mała Dolina
Jawischowitz
302
Fw. Wrotno
2
Wielka Dolina
Faracka Dolina
Dolskie Pola
Dziadowizna
Denkendorf
Podlesie
Zasole Grn.
Pańska Niwa
Bielany
117
Gorz.
Lenki
118
Pod Świrkiem
Fw. Karolin
Fw. Włosień
Denkendorf
209
(Bestwinka)
Bielańskie Zasole
66
D. Kancauga
Bestwinka
Altdorf
180
Wilmesau
339
Owczarnia
Maletz
86
Fw. Rysa
Schwarzwald
Witkowitz
179
Zborowice
30
Nidek
82
Altdorf
180
Dębowa
Na Jasiekach
Janowitz
154
(Altdorf)
W nizinie
Hetschnarawitz
159
Neudorf
210
Fw. Czajki
2
Czajki
Olszyny
28
Latonka
21
Doliny Dwór
(Schreibersdorf)
(Janowitz)
Targanice
Schreibersdorf
262
(Schreibersdorf)
P. Kenty-Podlesie
Kenty
706
Fb. sukna
Góry Kęckie
45
Bukowa Niwa
Nideckie-Podlesie
41
w. Bulowski
Przykaz
Bulowitz
Garb.
Soła

1642-PS

H3300-0038A

H3300 – 0039

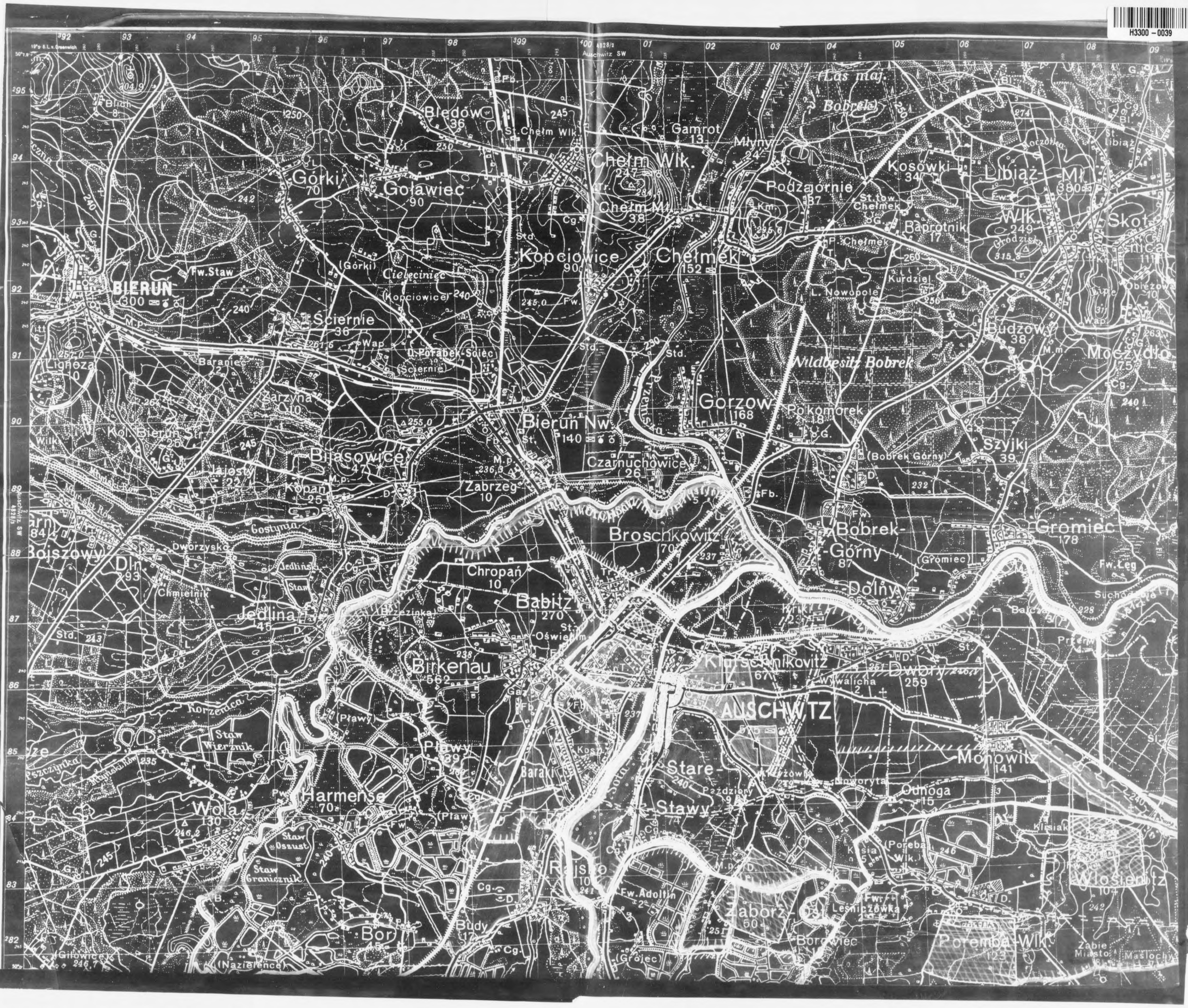
Auschwitz SW
Bledów
Gamrot
Chełm Wlk.
Górki
Goławiec
Chełm Mł.
Kopciowice
Chełmek
Podzajornie
Kosówki
Libiąż-Mł.
Baprotnik
Skotnica
BIERUN
Ściernie
Budzowy
Moczydło
Wildbesitz Bobrek
Gorzow
Bierun Nw.
Bijasowice
Czarnuchowice
Szyjki
Zabrzeg
Broschkowitz
Bobrek-Górny
Gromiec
Dolny
Chropań
Babitz
Jedlina
Birkenau
Klutschnikovitz
Dwory
AUSCHWITZ
Monowitz
Stare-Stawy
Odnoga
Harmense
Wola
Rajsko
Zaborz
Borowiec
Poremba-Wlk.
Włosienitz
Budy
Bor
Gilowice
Nazielence
Grojec
Zabie Miasto
Maślochy

H3300-0039A

1643 - PS

4829/1 Krenau NW
Auschwitz 4828/4 SO
Bolowiec
Fb. ceram.
P. Pogorzyce
Bolecin
128
Stawki
Stara Wola
28
G. Za Białką
Las
kopalni
Borowiec
70
Stoki
Zrebce
Pogorzyce
70
Płaza
339
Bolerka Góra
Bagno
Nieporaz
43
Fw. Oblaski
Zbójnik
Rudno
130
Leśniowa
29
Janina
Jaworek
32
Małe
157
Zagórcze
Duże
B. 43
Kop. Janina
10
Zagórze
244
Starzyny
22
Płaska Góra
Las maj
Regulice
216
Grojec
181
Brandyska
Simota
Kamionka
19
Kamionka Mł.
St. Alwernia Regulice
Kraków
Grzmiączka
24
Maniska
Bukowica
Wygiełzów
47
Lipowiec
Czarny Las
Żarki
306
Babice
125
Spaliska
Brzeziny
18
Kwaczała
226
Alwernia
56
Zmirzów
Włosień
31
Łozek
20
P. Kwaczała
Ziajki
15
Metków
95
Bębenki
Wilczak
16
Kąty
Olszyny
88
Piasek
Płoszczeń
Spalona
12
Skowronek
24
Poręba Żegoty
100
Fb. chem.
Nadzieja
Stare Bagno
Machnaty
Metków Mł.
51
WEICHSEL
Zakie
19
Las
66
Jankowice
138
Rozkochów
126
Źródła
22
Wik
Szwaby
32
Działki
46
Mirów
35
Smolice
80
Okleśna
105
Brzeg
Łatarka
Podłęże
50
Stawy Monowskie
40
Grzebiące
16
Podjarki
14
Grabie
5
Lipowa
20
Miejsce
56
Podlesie
132
Przyręb
15
Rabusiowice
10
Podolsze
130
Przewóz
82
Las Ratowa
Pschezieschin
268
Łowiczki Księże
St. Zator
Palczowice
57
Kępki
75
Lipowa
20
Chałupki
47
Podgórce

H3300 – 0040

1642 - PS

H3300-0040A

H-3300

EXHIBIT U.S.A.

713

(1643-PS)

4 095559

H3300 – 0041

EXHIBIT U.S.A. 713 (1643-PS)

H3300-0042

4, Maps

29. Pages